

Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version
Fachprüfungs- und Studienordnung
für das Fach Arbeitslehre
im Rahmen des Lehramtsstudiengangs für Mittelschulen
an der Technischen Universität München

Vom 23. Juni 2016

in der Fassung der Änderungssatzung vom 29. Juli 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Fachprüfungsordnung:

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Leistungspunkte, Semesterwochenstunden
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studium des Unterrichtsfaches Arbeitslehre im Lehramt an Mittelschulen
- § 5 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltung
- § 6 Prüfungsfristen, Fristversäumnis
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 10 Studienleistungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 12 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

II. Prüfungen

- § 14 Umfang der Modulprüfungen
- § 15 Bestehen und Bewertung der Modulprüfungen
- § 16 Abschlussdokumente

III. Schlussbestimmung

- § 17 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1 Prüfungsmodule
- Anlage 2 Zusammensetzung der Fachnote Arbeitslehre im universitären Teil

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Gemäß Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) schließt das Studium für ein Lehramt an öffentlichen Schulen mit der Ersten Lehramtsprüfung ab. ²Die Erste Lehramtsprüfung besteht aus der Ersten Staatsprüfung und studienbegleitend abzulegenden Prüfungen. ³Gemäß Art. 9 BayLBG umfasst das Studium für das Lehramt an Mittelschulen neben dem erziehungswissenschaftlichen Studium das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschulen einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen und das Studium des Unterrichtsfaches. ⁴Die Fachprüfungs- und Studienordnung regelt das Studium im Fach Arbeitslehre im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Mittelschulen. ⁵Sie ergänzt die Ordnung der ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) vom 13. März 2008 in der jeweils gültigen Fassung. ⁶Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, gilt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Im Fach Arbeitslehre erwerben die Studierenden die nach § 40 Abs. 1 LPO I erforderlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen.

§ 2 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Leistungspunkte, Semesterwochenstunden

- (1) ¹Eine Aufnahme in das Fach Arbeitslehre im Rahmen des Lehramtsstudiums an Mittelschulen an der Technischen Universität München ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich. ²Empfohlener Studienbeginn ist das Wintersemester. ³Falls das Fach Arbeitslehre im Rahmen des Lehramtsstudiums an Mittelschulen zum Sommersemester begonnen wird, haben Studierende entsprechende Umstellungen im Studienplan vorzunehmen.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit im Lehramtsstudium für Mittelschulen beträgt nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 LPO I sieben Semester. ²Insgesamt sind 72 Credits (53 SWS und vier Wochen Praktikum) im Fach Arbeitslehre an der Technischen Universität München erforderlich.
- (3) ¹Für das Lehramt an Mittelschulen sind 54 Credits im fachwissenschaftlichen Bereich gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 d) LPO I und 12 Credits im fachdidaktischen Bereich gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 e) LPO I erforderlich. ²Im Bereich der Fachdidaktik ist zudem ein Wirtschafts- und Sozialpraktikum im Umfang von 6 Credits gemäß Anlage 1 abzuleisten. ³Der Umfang der im Fach Arbeitslehre erforderlichen Lehrveranstaltungen an der Technischen Universität München beträgt im Pflicht- und Wahlbereich 72 Credits.

§ 3 Studienvoraussetzungen

Für den Teilstudiengang Arbeitslehre müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sein.

§ 4

Studium des Unterrichtsfaches Arbeitslehre im Lehramt an Mittelschulen

¹Gemäß § 9 BayLBG umfasst dieser Studiengang nur das Studium eines Unterrichtsfaches.
²Neben dem Studium des Fachs Arbeitslehre im Rahmen des Lehramtsstudiengangs Lehramt an Mittelschulen ist ein nicht vertieftes Studium mit den an der Ludwig-Maximilians-Universität München angebotenen Fächerverbindungen für Mittelschulen erforderlich.

§ 5

Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltung

- (1) ¹Das Fachstudium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul besteht aus einer oder mehreren inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen. ³Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie z.B. Vorlesungen, Übungen, Praktika, Projektarbeit, Hausaufgaben, Testate, Berichte, Hausarbeit, mündliche Beiträge) zusammensetzen. ⁴Ein Modul soll so konzipiert werden, dass es im Regelfall innerhalb eines Semesters absolviert werden kann. ⁵Es kann sich auch über mehrere Semester erstrecken, wenn dies aus inhaltlichen Gründen erforderlich ist. ⁶Inhaltliche und organisatorische Fragen zu Modulen werden von der Studienfakultät geregelt. ⁷Prüfungsrechtliche Festlegungen sind mit dem Prüfungsausschuss abzustimmen.
- (2) ¹Das Studium besteht aus Pflichtmodulen und Wahlmodulen. ²Ein Pflichtmodul ist von allen Studierenden zu belegen, dazugehörige Prüfungen müssen bestanden sein. ³Die Anzahl und die Ausgestaltung der verschiedenen Modulformen ist in Anlage 1 geregelt. ⁴Bei Änderungen ist hierüber ein Beschluss des Prüfungsausschusses herbeizuführen. ⁵Bei einem Wahlmodul können die Studierenden innerhalb des in der Anlage 1 definierten Bereichs und Credit-Umfangs auswählen. ⁶Bei Nichtbestehen kann das Wahlmodul durch ein anderes Modul innerhalb der jeweiligen Regelstudienzeit und Überschreitungsfrist ersetzt werden.
- (3) ¹Module müssen immer ganzzahlige Leistungspunkte aufweisen. ²Ein Modul wird in der Regel mit einer studienbegleitenden Modulprüfung gemäß § 9 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 abgeschlossen.
- (4) ¹Eine Prüfungsleistung wird benotet. ²Eine Studienleistung wird als „bestanden“ oder als „nicht bestanden“ bewertet. ³Studien- oder Prüfungsleistungen als Zulassungsvoraussetzung für eine Modulprüfung können nicht Teil desselben Moduls sein.
- (5) Eine Modulprüfung ist studienbegleitend, wenn sie während der Lehrveranstaltung oder aber im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten wird.

§ 6

Prüfungsfristen, Fristversäumnis

- (1) ¹Die Modulprüfungen müssen bis zum Ende des elften Fachsemesters erstmals vollständig abgelegt sein. ²Andernfalls gelten die Modulprüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß Abs. 2 vorliegen. ³Die Modulprüfungen müssen bis zum Ende des zwölften Semesters erfolgreich abgelegt sein, andernfalls gelten die Modulprüfungen als abgelegt und endgültig nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß Abs. 2 vorliegen.

- (2) ¹Die Gründe für die Fristversäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfung müssen dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²§ 20 APSO ist zu beachten. ³Für den Fall, dass eine Erkrankung geltend gemacht wird, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall oder vor Beginn eines Prüfungstermins durch Aushang des Prüfungsausschusses und des Prüfungsamtes allgemein die Vorlage eines ärztlichen, vertrauensärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen, das Beginn und Ende der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ausweisen muss. ⁴Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann in Zweifelsfällen verlangt werden. ⁵Der Prüfungsausschuss kann Verhinderungsgründe nur für den Zeitraum anerkennen, für den sie glaubhaft gemacht oder im Fall des Satzes 2 ordnungsgemäß nachgewiesen sind. ⁶Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich schriftlich beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem oder der Prüfenden geltend gemacht werden. ⁷Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen.

§ 7

Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle ist der Masterprüfungsausschuss Berufliche Bildung der TUM School of Education.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen gilt § 16 APSO entsprechend.

§ 9

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) Mögliche Prüfungsformen gemäß § 12 und § 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Lernportfolios und der Prüfungsparcours.

a) ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. ²Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.

b) ¹Die **Übungsleistung (ggf. Testate)** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z.B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind bspw. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika etc. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung sind in Anlage 1 und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

- c) ¹Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. ²In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. ³Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. ⁴Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- d) ¹Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung sind in Anlage 1 und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- e) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. ³Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden. ⁵Die Präsentation kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- f) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden sowie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. ³Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁴Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- g) ¹Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. ²Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. ³In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden. ⁴Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug,

Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. ⁵Die konkreten Bestandteile des jeweiligen Lernportfolios sind in Anlage 1 und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

- h) ¹Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. ²Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich bzw. zeitlich) zusammenhängend geprüft. ³Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. ⁴Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben a) bis g) sein. ⁵Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben, Prüfungsform und Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungselemente sind in der Modulbeschreibung anzugeben.
- (2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO. ⁵Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 zugeordneten Gewichtungsfaktoren. ⁶Die mit ¹) in der Anlage 1 gekennzeichneten Module sind nur bestanden, wenn jede Modulteilprüfung bestanden ist.

§ 10 Studienleistungen

Neben den in § 14 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung einer Studienleistung gemäß Anlage 1 im Umfang von 6 Credits nachzuweisen.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Mit der Immatrikulation in den Teilstudiengang Arbeitslehre im Rahmen des Lehramtsstudiengangs an Mittelschulen an der Technischen Universität München gelten Studierende zu den Modulprüfungen dieser Satzung als zugelassen.
- (2) Für die Anmeldung zu Prüfungen gilt § 15 APSO entsprechend.

§ 12 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) ¹Für die Wiederholung von Prüfungen gilt § 24 APSO entsprechend. ²Prüfungen können vorbehaltlich § 6 Abs. 1 Satz 3 bis zum Ende des elften Semesters beliebig oft wiederholt werden.
- (2) ¹Nicht bestandene Modulteilprüfungen von bestandenen Modulen können gemäß § 24 Abs. 10 Satz 5 APSO auf Antrag zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. ²Der Antrag auf Teilnahme an der Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.
- (3) Für das Nichtbestehen von Prüfungen gilt § 23 APSO entsprechend.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen im universitären Teil gilt § 17 APSO entsprechend.

II. Prüfungen

§ 14 Umfang der Modulprüfungen

¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind 69 Credits in Pflichtmodulen und 3 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen.

§ 15 Bestehen und Bewertung der Modulprüfungen

- (1) ¹Die universitäre Prüfung ist bestanden, wenn alle gemäß Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen erfolgreich abgelegt worden sind. ²Damit liegen die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen zur schriftlichen Prüfung der Ersten Staatsprüfung gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 LPO I vor.
- (2) ¹Die Note der universitären Prüfung wird nach § 3 LPO I ermittelt. ²Die Zusammensetzung der universitären Note regelt Anlage 2.

§ 16 Abschlussdokumente

¹Über den bestandenen Teilstudiengang wird ein Transcript of Records ausgestellt. ²Im Transcript of Records werden alle bestandenen Module einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen (Leistungsübersicht). ³Das Transcript of Records wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁴Auf Antrag kann eine englischsprachige Bescheinigung „Ergänzende Angaben zum Abschluss des Teilstudienganges und den erworbenen Qualifikationen“ ausgestellt werden.

III. Schlussbestimmung

§ 17 In-Kraft-Treten*)

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/2017 ihr Studium im Teilstudiengang Arbeitslehre an der Technischen Universität München mit dem ersten Semester aufnehmen.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Fachprüfungs- und Studienordnung für das Fach Arbeitslehre im Rahmen des Lehramtsstudiengangs für Hauptschulen vom 22. Februar 2013, geändert durch Satzung vom 20. April 2015, außer Kraft. ²Studierende die bereits vor dem Wintersemester 2016/2017 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München

aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der Satzung gemäß Satz 1 an. ³Sie können auf Antrag in die neue Fachprüfungs- und Studienordnung wechseln.

*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 23. Juni 2016. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung.

ANLAGE 1: Prüfungsmodulare

Im Rahmen des Teilstudiengangs Arbeitslehre (als Unterrichtsfach) sind folgende Module erfolgreich zu absolvieren:

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Unterrichtssprache	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Gewichtungsfaktor
1. Arbeit									
MW2150	Arbeitswissenschaft	V+P	D	1	3 (2+1)	4	Klausur	60 - 90 min	
MW2439	Arbeit für die schulische Praxis	V+S+P	D	1-4	5 (2+2+1)	7	Lernportfolio	20 - 30 Seiten	
MW2302	Arbeit im Betrieb	V	D	2-4	4	4	Klausur	90 - 180 min	
Wahlbereich Arbeit – aus dem folgenden Modulangebot sind 3 Credits zu absolvieren:									
WI000237	Arbeits- und Organisationspsychologie	V	D	1-7	2	3	Klausur	45 - 90 min	
POL70041	Arbeits- und Industriosozio- logie	V	D	1-7	2	3	Klausur	45 - 90 min	
2. Beruf									
MW1261	Berufskunde	V+S	D	1-2	5 (2+3)	4	Klausur	60 - 90 min	
MW1262	Berufskunde Vertiefung	V+S	D	5	4 (2+2)	6	Prüfungs- parcours	60 - 120 min	
3. Wirtschaft									
WI001134	Betriebswirtschaftslehre (für Lehramt Ernährungs- und Hauswirtschaft swissenschaft)	V	D	3-4	3	9	Klausur	60 - 120 min	
MW2440	Volkswirtschaftslehre für das Lehramt	V	D	1-7	4	5	Klausur	60 - 120 min	
4. Technik									
MW2305	Technik	V+Ü	D	3	3 (2+1)	4	Lernport- folio	15 - 25 Seiten	
MW2306	Technik Vertiefung	S	D	5	4	5	Lernport- folio+ Lernport- folio	je 8 - 16 Seiten	1:1 (einzeln zu bestehen)
ED0038	Technik, Wirtschaft und Gesellschaft	V	D	4	2	3	Übungs- leistung	3 semes- terbeglei- tende Aufgaben	

5. Fachdidaktik									
MW2307	Fachdidaktik Arbeitslehre	V+S	D	4-5	6 (2+4)	5	Klausur	60 - 120 min	
MW2308	Arbeitslehre Vertiefungs- seminare	S	D	6-7	8	7	Lernport- folio	30 - 50 Seiten	
6. Praxis									
MW2172	Wirtschafts- und Sozialpraktikum	P	D	7	[4 Wochen]	6	Bericht (SL)	15 - 25 Seiten	

Erläuterungen

V = Vorlesung ; Ü = Übung; S = Seminar; P = Praktikum; SL = Studienleistung; Sem. = Semesterempfehlung; SWS = Semesterwochenstunden; D = deutsch

ANLAGE 2: Zusammensetzung der Fachnote Arbeitslehre im universitären Teil für das Lehramt an Mittelschulen

Fachwissenschaften (FW - Berechnung bezieht sich auf die Module aus den Bereichen 1, 2, 3, 4 und 6)	Fachdidaktik (FD – Berechnung bezieht sich auf die Module aus dem Bereich „5. Fachdidaktik“)
Note aus Modulen (NM) Credits der Module (CM)	Note aus Modulen (NM) Credits der Module (CM)
Note FW Uni = $\text{Summe (NM * CM)} / \text{Summe Credits}$	Note FD Uni = $\text{Summe (NM * CM)} / \text{Summe Credits}$